

Die D&O-Versicherung auf der Agenda des Aufsichtsrats



Dr. Burkhard Fassbach, Rechtsanwalt, MRH TROWE Gruppe, Frankfurt am Main;
Dr. Carsten Wettich, Rechtsanwalt und Partner der Berner Fleck Wettich Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Düsseldorf

Dem Aufsichtsrat obliegt die Prüfung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Vorstandsmitglieder. Bei hohen Schadenssummen kommt der

D&O-Versicherung zentrale Bedeutung für eine erfolgreiche Inanspruchnahme des Vorstandsmitglieds zu. D&O-Versicherer verweigern allerdings nicht selten Zahlungen an die Gesellschaft, bspw. unter Berufung auf einen Deckungseinwand. Um ein böses Erwachen im Schadenfall zu vermeiden, sollten Aufsichtsräte sich proaktiv mit dem Thema D&O-Versicherung beschäftigen. Für die Praxis besteht in diesem Bereich erheblicher Nachholbedarf. Der nachfolgende Beitrag stellt die Architektur und das Leistungsversprechen der D&O-Versicherung vor und gibt den Aufsichtsratsmitgliedern eine Checkliste wichtiger Parameter zur Prüfung einer guten D&O-Police an die Hand.

I. Zunehmende praktische Bedeutung der Organhaftung

Namhafte Fälle bei großen Konzernen haben das Thema Organhaftung in den Blickpunkt der (Medien-) Öffentlichkeit gerückt. Aber auch bei mittelständischen Unternehmen ist in der Praxis eine steigende Anzahl von Manager- und Aufsichtsratshaftungsfällen zu beobachten.

Der Aufsichtsrat wird im Rahmen der Prüfung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen amtierende und ehemalige Vorstandsmitglieder zunächst Rechtsgutachten in Auftrag geben. Kommt der Aufsichtsrat aufgrund der Gutachten und eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass sich der Vorstand schadenersatzpflichtig gemacht hat, muss er auf Grund einer sorgfältigen und sachgerecht durchzuführenden Risikoanalyse abschätzen, ob und in welchem Umfang die Geltendmachung zu einem Ausgleich des entstandenen Schadens führt. Stehen der Aktiengesellschaft nach dem Ergebnis dieser Prüfung durchsetzbare Schadenersatzansprüche zu, hat der Aufsichtsrat diese nach

der grundlegenden ARAG/Garmenbeck-Doktrin des Bundesgerichtshofs¹ grundsätzlich zu verfolgen.

II. Die Tücken der D&O-Versicherung im D&O-Schadenfall

Bei hohen Schadenssummen wird die Wiederauffüllung eines geschädigten Gesellschaftsvermögens nur dann gelingen, wenn die D&O-Versicherung einspringt. Das setzt jedoch voraus, dass der D&O-Versicherer keine Deckungseinwände erheben kann. Auch mit diesen Aspekten müssen sich der Aufsichtsrat und seine anwaltlichen Berater (Litigation Counsel) daher im Schadenfall bei der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Organhaftungsklage beschäftigen. Problematisch hieran ist, dass Auf-

¹ BGHZ 135, 244/256 = NJW 1997, 1926.

Keywords

D&O-Versicherung; Haftungsrisiko; Interessenkonflikt; Organhaftung

Normen

§§ 93, 111, 112, 113, 116 AktG;
§ 130 OWiG

INHALT

- I. Zunehmende praktische Bedeutung der Organhaftung
- II. Die Tücken der D&O-Versicherung im D&O-Schadenfall
 1. Wissentlichkeitsausschlussklausel
 2. Vorvertragliche Obliegenheitsverletzungen
 3. Geldstrafen und Geldbußen
- III. Architektur und Leistungsversprechen der D&O-Versicherung
- IV. Entscheidungszuständigkeit für die D&O-Versicherung
- V. Checkliste wichtiger Parameter in der D&O-Police für den Aufsichtsrat
 1. Versicherungsfalldefinition
 2. Gesellschaftsinteresse, Deckungsbausteine
 3. Deckungssumme
 4. Vermeidung von Deckungseinwänden
 5. Kreis der versicherten Personen und Verteilung der Deckungssumme
 6. Konzernweiter D&O-Schutz
 7. Auswahl des D&O-Versicherers
- VI. D&O-Versicherungs-bezogene Beratung des Aufsichtsrats durch Anwälte und Makler
- VII. Fazit

sichtsräte in der Praxis bei der Platzierung der D&O-Deckung und dem (jährlichen) Renewal zumeist nicht eingebunden sind. Vielmehr beschäftigen sie sich i.d.R. im Schadenfall erstmals mit der D&O-Versicherung und ihrer Funktionsweise. Dann aber kann es zu spät sein, wenn der Versicherer einen Deckungseinwand erhebt. Hierzu drei praxisrelevante Beispiele:

1. Wissentlichkeitsausschlussklausel

Deckungseinwände der Versicherer basieren oftmals auf der Vorsatz- bzw. Wissentlichkeitsausschlussklausel. Hiernach wird im Fall einer vorsätzlichen bzw. wissentlichen Pflichtverletzung kein Versicherungsschutz gewährt.² Stellt sich im Haftungsprozess heraus, dass ein Vorstandsmitglied vorsätzlich bzw. wissentlich seine Pflichten verletzt hat, muss das betroffene Vorstandsmitglied die vom D&O-Versicherer bereits aufgewendeten Rechtsschutzkosten zurückgewähren und die klagende Gesellschaft profitiert nicht von der Schadenausgleichsfunktion der D&O-Versicherung.

2. Vorvertragliche Obliegenheitsverletzungen

Ein weiteres deckungsrechtliches Risiko sind vorvertragliche Obliegenheitsverletzungen. Bei Abschluss der Versicherung muss die Frage beantwortet werden, ob Pflichtverletzungen oder Umstände bekannt sind, die zu einem Schadenfall führen können. Falsche Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.³

3. Geldstrafen und Geldbußen

Eine der umstrittensten Fragen im Bereich der Managerhaftung ist, ob und in welchem Umfang Geldstrafen

und Geldbußen, die gegen ein Unternehmen verhängt worden sind, bei dem Unternehmensleiter im Innenverhältnis als Schadensersatz geltend gemacht werden können. Die Fragestellung hat erhebliche Praxisrelevanz gerade für den Bereich der Bußgelder, die der Gesellschaft wegen einer Aufsichtspflichtverletzung im Unternehmen (§ 130 OWiG) oder wegen eines Kartellverstoßes auferlegt werden. Im aktienrechtlichen Schrifttum wird die grundsätzliche Regressfähigkeit ganz überwiegend bejaht.⁴ Auch wenn Instanzgerichte⁵ bereits der dies ablehnenden Gegenmeinung gefolgt sind, müssen Organmitglieder mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung mit einer Inanspruchnahme rechnen, wenn die Geldbuße auf ihre schuldhafteste Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Eine Deckung der D&O-Versicherung besteht nur dann, wenn in den D&O-Versicherungsbedingungen klargestellt ist, dass der Regress von Geldbußen versichert ist.

III. Architektur und Leistungsversprechen der D&O-Versicherung

Aufsichtsräte sollten sich daher nicht erst im Schadenfall mit der Architektur des Deckungskonzepts einer D&O-Police vertraut machen. Das zentrale Leistungsversprechen der D&O-Versicherung liegt in der Freistellung der versicherten Manager (und sonstigen Organmitglieder bzw. leitenden Angestellten) von begründeten Schadenersatzansprüchen. In den allermeisten D&O-Schadenfällen handelt es sich, insoweit dem aktienrechtlichen Leitbild folgend, um Innenhaftungsansprüche der Gesellschaft gegen ihre Geschäftsleiter. Daher führt diese Freistellung jedenfalls in der Theorie zu einem Schadenausgleich bei der Gesellschaft. Die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin hat also ein Interesse an

dem Bilanzschutz und der Schadenausgleichsfunktion der D&O-Police.

Der Aufsichtsrat muss sich jedoch bewusst sein, dass die gesellschaftsfinanzierte D&O-Versicherung als Fremdversicherung neben der Freistellung und damit dem Interesse des Versicherungsnehmers an Schadenausgleich und Bilanzschutz gleichermaßen die Abwehr des versicherten Vorstandsmitglieds vor unbegründeten Ansprüchen schützt. Dies folgt aus dem Dreieckskonstrukt der D&O-Versicherung mit Versicherer, Gesellschaft als Versicherungsnehmerin und Vorstand (bzw. Aufsichtsratsmitglieder, sonstiger Organmitglieder oder leitender Angestellter) als Versicherten. Damit hat die Police zugleich eine Rechtsschutzfunktion für die versicherten Personen. Die Gesellschaft finanziert also ihrem späteren Anspruchsgegner die Rechtsverteidigung gegen sich.⁶ Nach dem Verständnis der Rechtsprechung stehen die Schadenausgleichs- und Rechtsschutzfunktion der Police gleichberechtigt nebeneinander.

IV. Entscheidungszuständigkeit für die D&O-Versicherung

Die Interessen von Gesellschaft und Vorstandsmitglied hinsichtlich des Leistungsversprechens der D&O-Versicherung sind damit im Schadenfall zumeist gegenläufig. Da die entscheidenden Weichen bereits bei Abschluss der D&O-Police gestellt werden, kommt der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit zur Gewährung von D&O-Versicherungsschutz zentrale Bedeutung zu. Nach tradierter Auffassung ist stets der Vorstand zuständig. In diesem Fall ist ein Interessenkonflikt bereits bei Abschluss der D&O-Police angelegt. Denn aufgrund ihrer Organstellung müssen sich die Vorstandsmitglieder von Rechts wegen an den Interessen der Gesellschaft als Versicherungs-

² Näher zu dieser Klausel Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2014, § 11 Rn. 122 ff. Dilling, Die Wirksamkeit der Risikoausschlüsse in der D&O-Versicherung, 2015

³ Vgl. hierzu Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2014, § 13 Rn. 7 ff.

⁴ Vgl. zum Streitstand Fleischer, in: Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl. 2015, § 93 Rn. 213b f.

⁵ LAG Düsseldorf, ZIP 2015, 829 – Schienenkartell.

⁶ Armbrüster, NJW 2016, 897.

nehmerin orientieren. Naturgemäß betrachten sie die D&O-Police jedoch auch bzw. sogar in erster Linie aus dem eigenen Blickwinkel der Absicherung ihres Haftungsrisikos.

Geht man mit der sich im Vordringen befindlichen Meinung hingegen von einer Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats für die Gewährung eines gesellschaftsfinanzierten D&O-Versicherungsschutzes für den Vorstand aus,⁷ entschärft sich dieser Interessenkonflikt. Denn dann sind die Organmitglieder für die Entscheidung über die D&O-Police zuständig, die auch für die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin im Schadenfall die Ansprüche geltend machen. Für diese Auffassung spricht der Entgeltcharakter der D&O-Police als Versicherung für fremde Rechnung. Zudem sind die heutigen D&O-Versicherungen häufig von Deckungsbausteinen geprägt, die zugunsten der versicherten Vorstände weit über den eigentlichen Schadenausgleichs- und Abwehrschutz hinausgehen.

Ob sich die letztgenannte Auffassung durchsetzt, wird sich zeigen. In der Praxis sind immerhin gewisse Veränderungen hin zu einer proaktiven Rolle des Aufsichtsrats zu beobachten. So erfolgt zunehmend eine stärkere Befassung des Aufsichtsrats mit der Thematik vor dem Hintergrund der in jüngerer Zeit zunehmend von den Geschäftsleitern geforderten D&O-Verschaffungsklausel in ihren Dienstverträgen.⁸ Gleiches gilt im Hinblick auf Forderungen nach einem separaten D&O-Schutzschirm für den Aufsichtsrat (sog. Supervisory Board Protect Policy oder Two-Tier-Trigger-Policy), der unter Einbindung der Hauptversammlung in der Sat-

zung selbst oder durch Beschluss der Hauptversammlung gewährt wird.⁹

V. Checkliste wichtiger Parameter in der D&O-Police für den Aufsichtsrat

Unter der Prämisse einer Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats für einen gesellschaftsfinanzierten D&O-Versicherungsschutz kommt dem Aufsichtsrat die Aufgabe zu, sich mit den wichtigsten Parametern der D&O-Police zu beschäftigen und diese – abgestellt auf die konkrete Situation des Unternehmens – festzulegen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

1. Versicherungsfalldefinition

Gute D&O-Versicherungsbedingungen sehen eine weitreichende Versicherungsfalldefinition vor. So sollte bspw. die Streitverkündung als Inanspruchnahme einer versicherten Person gelten, welche die Police „triggert“. Entsprechendes gilt für eine Klage auf Feststellung einer Haftung und die Einreichung eines gerichtlichen Antrags von Aktionären auf Klagezulassung.¹⁰

Wird ein D&O-Versicherungsvertrag mit Bedingungseinschränkungen oder reduzierter Deckungssumme fortgesetzt, gilt der eingeschränkte Versicherungsschutz wegen des claims-made Prinzips grundsätzlich auch rückwirkend, sodass spätere Schadenersatzansprüche vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, auch wenn die Pflichtverletzung vor der Änderung des Versicherungsvertrags begangen wurde. Dies kann insbesondere dann problematisch sein, wenn im Rahmen des jährlichen D&O-Renewals vom Versicherer Deckungsausschlüsse bspw. für Korruption oder Kartellverstöße verlangt

werden. Wichtig ist daher das Vorhandensein einer Kontinuitätsgarantie, welche das claims-made Prinzip und die damit verbundene deckungsverrichtende Rückwirkung durchbricht. Danach findet für Pflichtverletzungen vor Änderungsbeginn der Deckungsumfang Anwendung, welcher vor der Wirksamkeit der Bedingungseinschränkung bzw. Deckungssummenreduzierung vereinbart war. Altlasten bleiben damit versichert.

2. Gesellschaftsinteresse, Deckungsbausteine

Die Gewährung eines Verteidigungsschutzes für Organmitglieder liegt nicht nur im Interesse des Organmitglieds, sondern auch der Gesellschaft. Denn Organmitglieder haften bereits bei leichter Fahrlässigkeit unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen. Ohne eine gute D&O-Versicherung werden qualifizierte Vorstände daher häufig nicht zur Übernahme des Vorstandsamtes bereit sein. Außerdem sollen Vorstände nicht gehemmt sein, unternehmerische Risiken im Hinblick auf eigene Haftungsrisiken einzugehen.

Eine andere Frage ist es, ob den Geschäftsleitern auch Deckungsbausteine (Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung, Kostenübernahme für vorsorgliche Rechtsberatung, Anstellungs-Vertragsrechtsschutz, Strafrechtsschutz ohne Sublimit, psychologische Betreuung etc.) gewährt werden, die weit über den eigentlichen Kernbereich der D&O-Police hinausgehen. Auch damit muss sich der Aufsichtsrat beschäftigen. So kann für die Gesellschaft eine separate Industriestrafrechtsschutzversicherung besser sein als ein D&O-Deckungskonzept mit einem Strafrechtsschutz-Ausschnittsdeckungsbaustein, bei der die Strafverteidiger der Vorstände von der D&O-Versicherung vergütet werden, wodurch die an sich für Bilanzschutz/Schadenausgleich vorgesehene Deckungssumme verbraucht wird.¹¹

7 Vgl. zum Streitstand Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl. 2016, § 93 Rn. 58, § 113 Rn. 2 a; Spindler, in: Münch. Komm AktG, 4. Aufl. 2014, § 87 Rn. 30; speziell für die D&O-Versicherung des Aufsichtsrats Fassbach/Wettich, GWR 2016, 199.

8 Vgl. die Muster-Formulierung von Fassbach/Fleck, <http://blog.wiwo.de/management/2013/12/18/das-neue-zauberwort-fur-top-manager-verschaffungsklausel-fur-eine-managerhaftpflicht-versicherung-do/>.

9 Hierzu Bachmann, in: Kremer u.a., Deutscher Corporate Governance Kodex, 6. Aufl. 2016, Rn. 68; Fassbach, BOARD 2014, 156/160 f.; Fassbach/Wettich, GWR 2016, 199; Seyfarth, Vorstandsrecht, 2016, § 25 Rn. 68; v. Schenck, NZG 2015, 494/497 f.

10 Siehe § 148 AktG.

11 Für eine Stand-Alone-Lösung bspw. Doganay/Wessel, VersicherungsPraxis 6/2016, S. 3.

Parallel dazu zeichnet sich der Trend ab, dass problembewusste Manager eine persönliche D&O-Versicherung auf eigene Rechnung abschließen.

3. Deckungssumme

Ein weiterer wesentlicher Parameter ist die Bestimmung der Deckungssumme. Die D&O-Schadenfallpraxis ist dadurch geprägt, dass die Höhe des Schadens häufig die Deckungssumme übersteigt. Ein effektiver Bilanzschutz durch Freistellung und Schadenausgleichsfunktion kann nur gelingen, wenn die Deckungssumme in einem angemessenen Verhältnis zum Risikobild der Gesellschaft liegt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Abwehrkosten nach herrschender Praxis und gängigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf die Deckungssumme angerechnet werden und für einen Schadenausgleich nicht zur Verfügung stehen. Auch wenn die Wirksamkeit der Kostenanrechnungsklausel bisweilen bestritten wird,¹² muss sich die Gesellschaft angesichts der Praxis hieran orientieren.

Für die Ermittlung der richtigen Deckungssumme sind die Risiken der Gesellschaft zu ermitteln. Darauf aufbauend ist zu bewerten, in welchem Bereich und Umfang die Police Bilanzschutz gewährleisten soll.¹³ Als Entscheidungsgrundlage sollten mehrere Deckungssummenalternativen dienen. Eine Deckungssummenüberwachung im Hinblick auf die Entwicklung der Gesellschaft sollte alljährlich zum Renewal der Police stattfinden.

4. Vermeidung von Deckungseinwänden

Im Rahmen der Platzierung ist Wert darauf zu legen, dass späteren Deckungseinwänden des D&O-Versicherers im Schadenfall bestmöglich

lich die Grundlage entzogen wird. So betrifft der Risikoausschluss wesentliche Pflichtverletzung in guten, neueren Bedingungswerken nur die direkt vorsätzliche Pflichtverletzung (*dolus directus*), sodass der bedingte Vorsatz vom Versicherungsschutz erfasst bleibt. Weiterhin sollte in den D&O-Versicherungsbedingungen wie bereits ausgeführt ausdrücklich klargelegt sein, dass der Regress von Vertragsstrafen, Geldbußen etc. versichert ist.

5. Kreis der versicherten Personen und Verteilung der Deckungssumme

In der Praxis immer noch vorherrschend sind Gruppen-Policen, in der sämtliche Organmitglieder (Geschäftsleiter, Vorstände, Aufsichtsräte, Beiräte) zum Kreis der versicherten Personen gehören, darüber hinaus teilweise leitende Angestellte. Alle versicherten Personen teilen sich die Deckungssumme. Diese steht in der Versicherungsperiode je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen grundsätzlich nur einmal zur Verfügung. Da i.d.R. gleich mehrere Geschäftsleiter wegen der gesamtschuldnerischen Haftung in Anspruch genommen werden, ergeben sich oftmals hohe Abwehrkosten, die zu einem Verbrauch der Deckungssumme führen können. Bei nicht ausreichender Deckungssumme oder mehreren Versicherungsfällen innerhalb einer Versicherungsperiode stellt sich damit die Verteilungsproblematik.¹⁴

Zudem kann sich ein Interessenkonflikt ergeben, der in der unterschiedlichen Aufgabenstellung von Aufsichtsrat (Überwachung) und Vorstand (Geschäftsleitung) angelegt ist. Da die allermeisten D&O-Schadenfälle die Innenhaftung betreffen, werden zumeist (zunächst) die Vorstandsmitglieder in Anspruch genommen. Bei der Gruppen-Police läuft der Aufsichtsrat Gefahr, dass die beklagten

Vorstände die Deckungssumme aufzehren und bei späteren Regressen oder Streitverkündungen gegen Aufsichtsräte wegen vorgegeblicher Verletzung ihrer Überwachungspflicht die Deckungssumme aufgebraucht ist. Vor diesem Hintergrund wird zunehmend eine zusätzliche separate D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat mit eigenständiger Deckungssumme unter dem Gesichtspunkt guter Corporate Governance befürwortet.¹⁵

6. Konzernweiter D&O-Schutz

Bei konzernweiten D&O-Versicherungen ist besondere Sorgfalt geboten hinsichtlich des in einer Gruppen-Police einbezogenen Personenkreises. Häufig wird bei einem Konzern eine weltweite Deckung platziert, die alle Organe – vom deutschen Zentralvorstand in der Holding bis hin zu allen Geschäftsleitern von ausländischen Töchtern, Joint-Venture-Unternehmen etc. und sogar Fremdmandate – versichert. Aber ist das sinnvoll? Die Deckungssumme gilt dann für alle versicherten Personen innerhalb der Versicherungsperiode. Der Aufsichtsrat kann also im Rahmen der Anspruchsverfolgung gegenüber dem Zentralvorstand feststellen, dass die Deckungssumme in der Versicherungsperiode bereits durch einen D&O-Schadenfall im Ausland verbraucht ist. Warum hatte die Tochtergesellschaft keine eigene D&O-Versicherung? In sogenannten non-admitted Ländern (BRIC Staaten) ist das aufsichtsrechtlich sogar geboten. Umgekehrt stehen die vielen Geschäftsführer unterhalb der Holding in einem Konzern schutzlos da, wenn die Versicherungssumme für einen Schadenfall des „Zentralvorstands“ verbraucht wird.

7. Auswahl des D&O-Versicherers

Bei der Auswahl des D&O-Versicherers ist ebenfalls Sorgfalt geboten,

¹² Vgl. OLG Frankfurt a.M., VersR 2012, 432; Terno, r+s 2013, 577/578 ff.; für eine Wirksamkeit hingegen Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2014, § 15 Rn. 21 ff.; Armbrüster, NJW 2016, 897/898.

¹³ Zu möglichen Kriterien Doganay/Wessel, VersicherungsPraxis 6/2016, S. 4

¹⁴ Hierzu Armbrüster, NJW 2016, 897/898.

¹⁵ Vgl. hierzu Armbrüster, NJW 2016, 897/899; v. Schenck, NZG 2015, 494/497 f.; Fassbach, Der Aufsichtsrat 2014, 144/144 f.; Fassbach/Wettich, GWR 2016, 199.

kommen doch insbesondere der Schadenregulierungserfahrung und Schadenregulierungspraxis des Versicherers zentrale Bedeutung zu. Diesbezüglich ist der Erfahrungsschatz der Corporate-Anwälte und Makler unverzichtbar.

VI. D&O-Versicherungsbezogene Beratung des Aufsichtsrats durch Anwälte und Makler

D&O-Versicherungen werden in der Praxis zumeist unter Einschaltung eines Maklers geschlossen, der im Rahmen des Platzierungsprozesses bzw. des jährlichen Renewals bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln soll. Der Aufsichtsrat darf jedoch nicht blind auf den Makler vertrauen, sondern muss sich selbst mit den wesentlichen Parametern des Deckungskonzepts beschäftigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Makler bei der Grup-

penpolice sowohl die Interessen der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin und Prämienzahlerin als auch die des Vorstands, der die D&O-Versicherung in der Praxis in aller Regel abschließt, im Auge haben wird.

Darüber hinaus kann eine anwaltliche Beratung durch einen entsprechenden gesellschaftsrechtlichen D&O-Experten sinnvoll sein. Denn eine Rechtsberatung ist dem Makler verwehrt. Der Anwalt kann den Aufsichtsratsmitgliedern im Ausgangspunkt die Risiken und Funktionsweise der D&O-Versicherung im Schadenfall im Kontext des Organhaftungsprozesses aufzeigen. Ausgehend hiervon können Anwalt und Aufsichtsrat gemeinsam wichtige Parameter für das Deckungskonzept erarbeiten. Eine unabhängige anwaltliche Beratung der Organe der Gesellschaft mündet in der Konkretisierung des Maklerauftrags der Gesellschaft und erstreckt sich auf die anwaltliche Prüfung der Policen und Versicherungsbedingun-

gen. Der Anwalt sollte also nicht erst im Schadenfall, sondern bereits vor Abschluss der D&O-Versicherung im Sinne einer strategisch-rechtlichen Beratung hinzugezogen werden.

VII. Fazit

Aufsichtsräte lernen bislang häufig im Schadenfall erstmals die Funktionsweise der D&O-Versicherung kennen. Dann aber kann es zu spät sein. Im Hinblick auf ihre aktienrechtlichen Sorgfaltspflichten sollten sich Aufsichtsratsmitglieder vielmehr proaktiv mit dem Deckungskonzept und den wichtigsten Parametern der D&O-Versicherung vertraut machen. Nur dann besteht die Gewähr dafür, dass die Bedingungen der D&O-Versicherung am Interesse der Gesellschaft ausgerichtet sind und sich in der Feuertaupe des D&O-Schadenfalls bewähren.

D&O-Versicherung: Sicherheit für Aufsichtsräte - und 60 weitere Themen warten auf Sie!



© Freiwillige Feuerwehr Schleiz
www.feuerwehr-schleiz.de

www.directorschannel.tv

Wir füllen Ihr Wissenskonto-gebührenfrei.